

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **10. April 2014**

Nr.: **09/2014**

---

**INHALT:**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
28	02.04.2014	Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014	121-124
29	04.04.2014	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt hier: Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung	125-137
30	07.04.2014	Bebauungsplan Nr. 45 „nördlich Jammertal / östlicher Teil“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	138-141
31	07.04.2013	Bebauungsplan Nr. 65 „westlich Tiggelsee“ – 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	142-146
32	07.04.2014	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ - 9. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	147-150

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
33	07.04.2014	Bebauungsplan Nr. 67 „Grottenkamp“ - 20. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	151-155
34	07.04.2014	Bebauungsplan Nr. 4 „Münsterstiege / Laerstraße / Gantenstraße“ - 28. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	156-160
35	07.04.2014	Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet westliches Münster- land - Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Schöppingen, Steinfurt und Wetringen	161

## Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstadt Steinfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	64.235.791 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.985.450 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.267.812 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.626.052 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.292.563 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.610.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.317.437 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen und der Finanzierungstätigkeit auf	2.386.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.317.437 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.749.659 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 451 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 423 v.H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im **Jahr 2021** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:  
Aufwendungen und Auszahlungen, die
  - a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
  - b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
  - c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
  - d. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist
  - a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €
  - b. der Bürgermeister bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €.Übersteigen die Aufwendungen oder Auszahlungen in den Fällen des § 7 Ziffer 1.4 den Betrag von 25.000 € bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 € beschließt der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss.
  
3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.
  
4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 1.000 € im Ergebnis- und Finanzplan und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## § 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde am 26.02.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt zur Verfügung.

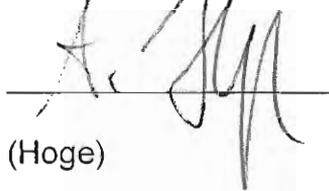
### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02.04.2014

Der Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
(Hoge)

Anlage zur Satzung

Straßenverzeichnis

Der Reinigungspflichtige, die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen werden nachfolgend durch ein x in der betreffenden Spalte hinter dem jeweiligen Straßennamen kenntlich gemacht.	Straßen, die von der Stadt zu reinigen sind					
	Straßen, die von den Anliegern zu reinigen sind.	Anliegerstraßen einschl. Anliegerverkehrsberuhigte Bereich in Wohngebieten, wöchentl. 1 x	Hauptverkehrsstraßen		Fußgängergeschäftsstraßen	
			wöchentl. 1 x	wöchentl. 2 x	wöchentl. 1 x	wöchentl. 2 x
1	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Aastraße		X				
Abteistraße	X					
Adalbertstraße		X				
Adelingstraße		X				
Adlerhof	X					
Ahornweg	X					
Akazienweg	X					
Alaunstraße	X					
Albertus-Magnus-Weg	X					
Alexander-Koenig-Straße				X		
Alexander-Rolinck-Straße		X				
Alleestraße, von Kapellenstraße bis Altmarktstraße		X				
Alleestraße, von Vormannstraße bis Kapellenstraße	X					
Alte Leerer Straße	X					
Alte Lindenstraße, abgebundener Teil vor den Häusern 30, 32 und 34	X					
Alte Lindenstraße, ohne abgebundenen Teil vor den Häusern 30, 32 und 34		X				
Altmarktstraße Stichstraßen	X					
Altmarktstraße, ohne Stichstraße		X				
Altenberger Straße bis OD/UG Grenze				X		
Am Bahnhof			X			
Am Buchenbach	X					
Am Buchenberg 2. und 3. Stichstraßen	X					
Am Buchenberg, 1. Stichweg		X				
Am Buchenberg, ohne Stichstraßen		X				
Am Campus	X					
Am Dachsbau	X					
Am Drostenesch bis Herderstraße		X				
Am Eisenwerk		X				
Am Göckenteich	X					
Am Haggarten	X					
Am Haselbusch	X					
Am Kanonikusbusch	X					
Am Kreisgarten, von Lohkamp bis Wemhöferstiege	X					
Am Kreisgarten, von Telghauskamp bis Lohkamp		X				
Am Kurbaum	X					
Am Ludwigshaus		X				
Am Neuen Wall	X					
Am Rathaus			X			
Am Stiftsgraben	X					
Am Winkel	X					
Amselweg		X				
An der Brinkstraße	X					
An der Dumter Straße	X					
An der Hachstiege	X					
An der Hohen Schule					X	

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
An der Landwehr ohne Stichstraße, südlich der Brückenstraße		X				
An der Landwehr, Stichstraßen südlich der Brückenstraße	X					
An der Lieth	X					
An der Mettwurst	X					
An der Niedermühle	X					
An der Stadtmauer					X	
Andreasstraße	X					
Annastraße	X					
Anne-Frank-Ring		X				
Annettenstraße		X				
Anton-Wattendorff-Straße		X				
Arnold-Kock-Straße		X				
Arnoldstraße		X				
Ascheweg	X					
Auf dem Feldkamp		X				
Auf dem Schilde						X
Auf dem Verlau	X					
Auf dem Windhorst, nordöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege ohne Stichstraßen		X				
Auf dem Windhorst, südöstliche Seite von Dumter Straße bis Tappenstiege und Stichstraßen	X					
Baalstraße	X					
Bachengang	X					
Bagnostraße	X					
Bahnhofsplatz	X					
Bahnhofstraße, vom Bahnhof bis zur Leerer Straße		X				
Bahnhofstraße, von Ochtruper Straße bis Goldstraße				X		
Balduinstraße	X					
Bentheimer Weg, von Ochtruper Straße bis Wulfswiese		X				
Bentheimer Weg, von Wulfswiese bis Ende Bergkamp	X					
Bergstieg	X					
Berliner Straße		X				
Bernhardstraße	X					
Billunger Straße	X					
Birkenweg	X					
Bismarckstraße		X				
Bleichereistraße		X				
Blocktor bis OD/UG Grenze				X		
Blücherstraße, von Horstmarer Straße bis Jahnstraße		X				
Blücherstraße, von Schüttenwall bis Horstmarer Straße	X					
Böckierstraße		X				
Bohlenstiege		X				
Bomgardenweg		X				
Bonhoefferstraße	X					
Bonifatiusweg	X					
Borghorster Straße entlang der Parkbuchten vor dem fürstlichen Grundstück		X				
Borghorster Straße, von Kreuzung Liedekerker Str. bis OD/UG Grenze				X		
Bradendiek	X					
Brandenburger Straße		X				
Brennereigasse					X	
Breslauer Straße, von Laerstraße bis Schlesier Weg	X					
Breslauer Straße, von Schlesier Weg bis Münsterstiege		X				
Breulstraße, von Gildenstraße bis Freibad	X					

1	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Gildenstraße		X				
Breulstraße, von Nordwalder Straße bis Nikomedesstraße			X			
Brinkstraße, von An der Landwehr bis Goldstraße	X					
Brinkstraße, von Goldstraße bis Friedrich-Ebert-Straße		X				
Brookstraße nördliche Stichwege	X					
Brookstraße ohne nördliche Stichwege		X				
Brückenstraße, von An der Landwehr bis Gerichtstraße	X					
Brückenstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr		X				
Brulandstraße	X					
Buchenweg	X					
Buchweizenkamp	X					
Buckshook	X					
Bürgerkamp		X				
Burgmannskamp	X					
Burgsteinfurter Straße bis OD/UG Grenze				X		
Burgsteinfurter Straße, nördliche Seite von OD/UG Grenze bis Abzweigung L 590			X			
Burgsteinfurter Straße, Teilstück von der Emsdettener Straße bis zur Lindenstraße					X	
Burgstraße, Teilstück vom Markt bis zur Straße Am Neuen Wall					X	
Burgstraße, Teilstück von Straße Am Neuen Wall bis Europaring		X				
Burkamp	X					
Buschkamp		X				
Bussardweg	X					
Bütkamp	X					
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße	X					
Citadelle	X					
Clemensstraße	X					
Coermannstraße		X				
Dahlienweg	X					
Daimierstraße		X				
Dalhoffs Kamp	X					
Dalstraße		X				
Danckelmannstraße	X					
Danziger Straße		X				
Dieselstraße		X				
Döhmannstraße	X					
Dopheidestraße	X					
Dörper Feldweg		X				
Drakenkamp		X				
Dreiningfeldstraße		X				
Drepsenhoek					X	
Drosselstiege		X				
Droste-Hülshoff-Straße Stichstraßen	X					
Droste-Hülshoff-Straße, ohne Stichstraßen		X				
Drumstege	X					
Dumter Straße, von der Einmündung Kampstraße bis Haus Nr. 155		X				
Dumter Straße, von Hansastrasse bis Unterführung Westfalenring	X					
Dumter Straße, von Münsterstraße bis Geiststraße					X	
Dumter Straße, von Unterführung Westfalenring bis Kampstraße	X					
Eberwinstraße	X					
Eichendorffstraße		X				
Eichenweg	X					
Eichhornweg	X					
Eisenbahnstraße	X					
Elisabethstraße		X				
Elsa-Brändström-Straße	X					
Elsternest	X					
Emmausstraße	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Emsdettener Straße ohne Zuwegung zur Realschule			X			
Emsdettener Straße, Teilstück von der Burgsteinfurter Straße bis Nikolaistraße						X
Emsdettener Straße, Zuweg zur Realschule	X					
Engelings Haar	X					
Erienweg		X				
Erpostraße	X					
Eschstraße		X				
Europaring				X		
Fabrikstraße	X					
Falkenhorst	X					
Färbereistraße (40 m)		X				
Fasaneneck	X					
Feldstraße	X					
Fichtenweg	X					
Fillerstiege	X					
Finkenweg		X				
Flandernstraße	X					
Flaßkamp		X				
Fleigendamm	X					
Fliegenweg, bis einschl. Haus Nr. 1 "Im Wiesengrund"		X				
Fliederweg	X					
Flintenstraße	X					
Flögemannsesch Stichwege	X					
Flögemannsesch, ohne Stichwege		X				
Forstweg	X					
Frahlings Hof	X					
Friedenau, von Döhmannstraße bis Sachsenweg		X				
Friedenau, von Sachsenweg bis zum Hegewinkel	X					
Friedhof		X				
Friedrich-Ebert-Straße		X				
Friedrich-Hofmann-Straße		X				
Friedrichstraße		X				
Fröbelstraße	X					
Fürstenstraße		X				
Gantenstraße, von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Max-Planck-Straße		X				
Gantenstraße, von Max-Planck-Straße bis Münsterstiege			X			
Gantenstraße, von Meerstraße bis Bahnübergang		X				
Gartenstraße		X				
Gaststege I	X					
Gaststege II	X					
Geiststraße	X					
Georgstraße		X				
Gerichtstraße		X				
Gernoldskamp	X					
Geschwister-Scholl-Straße	X					
Gigasweg	X					
Gildenstraße		X				
Glatzer Weg		X				
Gleiwitzer Straße, westlicher Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende	X					
Gleiwitzer Straße, ohne westlichen Abschnitt von Stettiner Straße bis Ende		X				
Goetheweg	X					
Goldhook	X					
Goldstraße		X				
Goswinstraße		X				
Grabbestraße Stichstraßen	X					
Grabbestraße, ohne Stichstraßen		X				
Graf-Arnold-Platz						X
Grafenstraße		X				
Gräfin-Bertha-Straße		X				
Graf-Ludwig-Straße	X					
Grottenkamp, von Haus Nr. 67 bis Waldring		X				

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Grottenkamp, von Schützenstraße bis Haus Nr. 67	X					
Grottenkamp, von Westfalenring bis Schützenstraße		X				
Grüner Grund	X					
Grüner Weg	X					
Gutenbergstraße	X					
Haarlemer Straße	X					
Haarstiege	X					
Habichtshöhe	X					
Hachstiege	X					
Haferkamp	X					
Hagenbrook	X					
Hahnenstraße	X					
Hangenkamp, von Emsdettener Straße bis Mauritiusstraße		X				
Hansastraße			X			
Harkortstraße	X					
Haselstiege		X				
Haselweg	X					
Hasenpatt	X					
Hauptmannstraße		X				
Heckenweg		X				
Heideggerweg	X					
Heinestraße	X					
Heisenbergweg	X					
Herderstraße		X				
Hermann-Löns-Weg		X				
Heuerlandstraße		X				
Hilgenstiege	X					
Himmelreich	X					
Hirschgang	X					
Hofstraße		X				
Hohe Wiese	X					
Hohenzollernstraße		X				
Hölderlinstraße		X				
Hollicher Straße Stichstraßen	X					
Hollicher Straße, zwischen Emsdettener Straße und Buchenbergbach ohne Stichstraßen		X				
Holtmannsweg, zwischen Gantenstraße und Münsterstiege		X				
Holunderweg	X					
Horstmarer Straße				X		
Hubertusstraße	X					
Illishook	X					
Im Hasfeld Stichstraßen	X					
Im Hasfeld, ohne Stichstraßen		X				
Im Rabennest	X					
Im Wiesengrund		X				
In der Sandkuhle		X				
Industriestraße		X				
Jahnstraße, von der Blücherstraße zu den Sportanlagen		X				
Jahnstraße, von der Leerer Straße bis Blücherstraße	X					
Johannisstraße		X				
Johanniterstraße Stichstraßen	X					
Johanniterstraße, ohne Stichstraßen		X				
Josefstraße	X					
Junkersstraße	X					
Juteweg	X					
Kaiser-Heinrich-Straße		X				
Kaiser-Karl-Straße		X				
Kaiser-Otto-Straße		X				
Kaiser-Wilhelm-Straße		X				
Kalkarstiege	X					
Kalkwall, von Steinstraße bis Wasserstraße		X				
Kamers Kamp	X					
Kampstraße		X				
Kantstraße	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Kapellenstraße		X				
Kastanienweg		X				
Katthagen	X					
Kautenstege	X					
Keilergrund	X					
Keplerstraße	X					
Kettelerstraße		X				
Kirchplatz				X		
Kirchstraße		X				
Kirchstraße, Fläche vor den Häusern Nr. 20, 22, 24, 26, 28	X					
Kleiststraße		X				
Kleppgarten, von Gerichtstraße bis	X					
Kindergarten						
Kleppgarten, von Ochtruper Straße bis		X				
Gerichtstraße						
Klippkamp		X				
Klosterstraße		X				
Klünderbach	X					
Kohlstrunk Nebenweg	X					
Kohlstrunk, außer Nebenweg		X				
Kolbergstraße	X					
Kolpingstraße		X				
Königsallee		X				
Königsberger Straße		X				
Königskämpfe	X					
Konrad-Adenauer-Straße	X					
Kopernikusstraße		X				
Kreuzstiege		X				
Kroosgang		X				
Kroosgang, beginnend an der Lechtestraße, entlang des Parkplatzes Auf dem Schilde					X	
Kulenburg	X					
Kupferstraße	X					
Kurt-Schumacher-Straße	X					
Kurze Straße	X					
Ladestraße	X					
Laerstraße, nördl. Seite von Münsterstiege bis Ende und südlich von Laustiege bis Ende	X					
Laerstraße, nördliche Seite von Altenberger- straße bis Münsterstiege und südliche Seite		X				
Lange Stiege	X					
Langhansstraße	X					
Lärchenweg	X					
Laudamm	X					
Laugemannstiege, von Fabrikstraße bis Friedhof	X					
Laugemannstiege, von Ochtruper Straße bis Fabrikstraße		X				
Lechtestraße					X	
Leerer Straße, von Alexander-Koenig-Straße bis Stegerwaldstraße				X		
Leerer Straße, von Steinstraße bis Alexander- König-Straße					X	
Leibnizstraße	X					
Leostraße	X					
Lessingstraße		X				
Liedekerker Straße		X				
Liedekerker Straße, zentrale Omnibus- haltestelle		X				
Liethweg, von Emsdettener Straße bis Hochbordende		X				
Liethweg, von Hochbordende bis Waldrand	X					
Lindenstraße, von Schützenstraße bis Waldring		X				
Lindenstraße, von Westfalenring bis Schützenstraße	X					
Lindesaystraße Stichstraßen	X					
Lindesaystraße, ohne Stichstraßen		X				

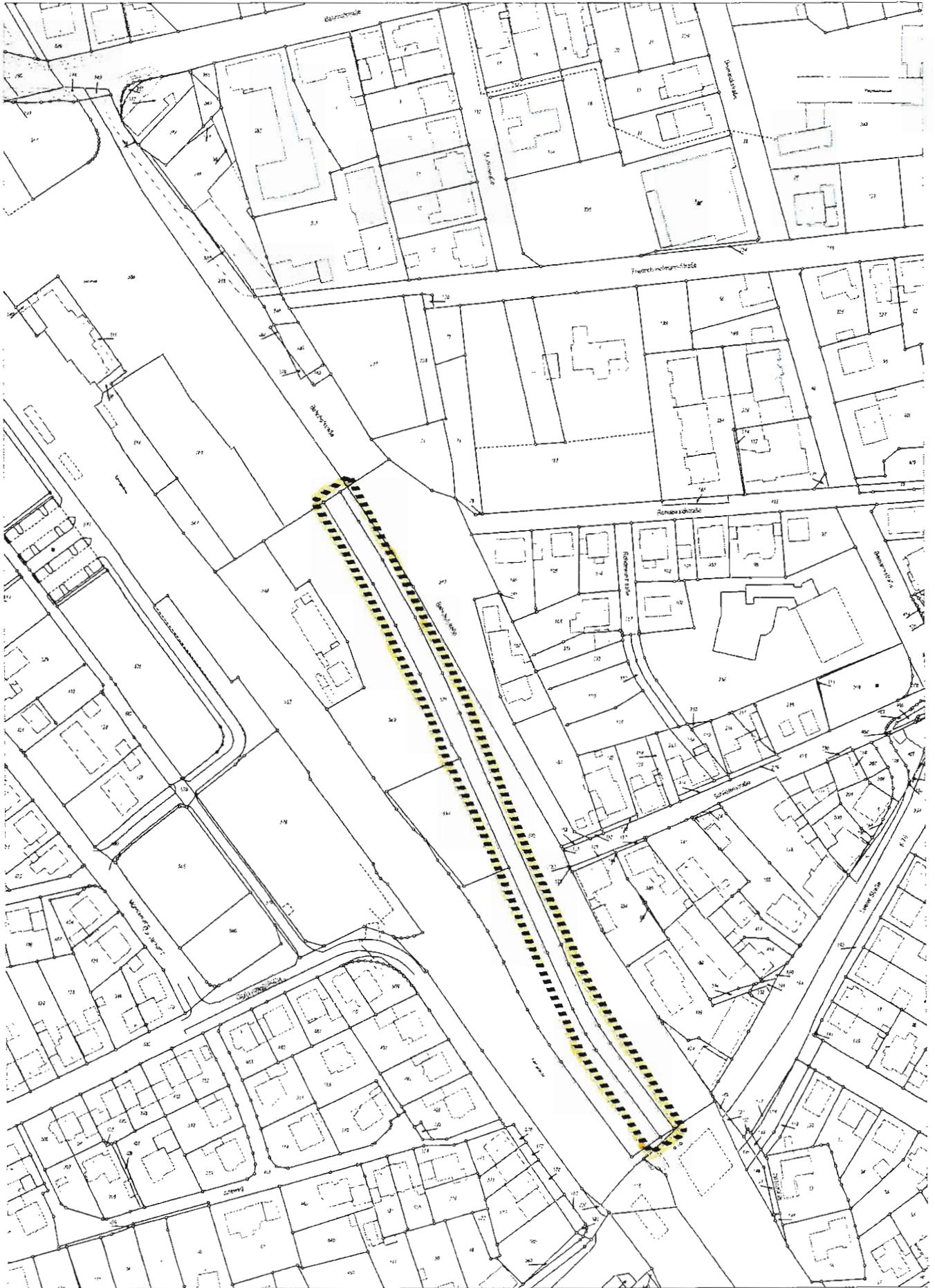
	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Lise-Meitner-Straße	X					
Löffelstraße	X					
Lohkamp		X				
Ludolfweg	X					
Luisenstraße	X					
Luxemburger Straße	X					
Magdalenenstraße		X				
Malchiner Weg	X					
Marderbruch	X					
Marienthalstraße		X				
Marienweg		X				
Märkische Heide	X					
Markt						X
Masurenweg	X					
Mathildenstraße		X				
Mauritiusstraße		X				
Maximilian-Kolbe-Straße	X					
Max-Planck-Straße				X		
Mecklenburger Straße	X					
Meerstraße, von Westfalenring bis Ende	X					
Meerstraße, zwischen Münsterstraße und Westfalenring				X		
Melkeweg	X					
Mennistenstiege	X					
Mennonitenstiege		X				
Meteler Stiege		X				
Mittelstraße		X				
Molkereistraße, von Leerer Straße bis Mennonitenstiege		X				
Molkereistraße, von Mennonitenstiege bis Am Kreisgarten	X					
Moltkestraße		X				
Moritz-Cohen-Straße	X					
Mühlenstraße, von Europaring bis Ochtruper Straße				X		
Mühlenstraße, von Wettringer Straße bis Ende		X				
Münsterkamp, von Goswinstraße bis Ende ohne Nebenwege		X				
Münsterkamp, von Graf-Ludwig-Straße bis Goswinstraße und Nebenwege	X					
Münsterstiege	X					
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis Emsdettener Straße						X
Münsterstraße, Teilstück von der Meerstraße bis zum Bahnübergang				X		
Nelkenweg	X					
Neubukower Straße	X					
Neuer Markt		X				
Neustraße		X				
Niedenkampstraße, von Gantenstraße bis Keplerstraße		X				
Niedenkampstraße, von Keplerstraße bis Leibnizstraße	X					
Nienkamp	X					
Nikolaistraße	X					
Nikolaus-Groß-Straße	X					
Nikomedesstraße		X				
Nordbahnstraße	X					
Nordstraße		X				
Nordwalder Straße			X			
Nünningweg	X					
Ochtruper Straße bis OD/UD Grenze ohne Stichstraßen				X		
Ochtruper Straße, Stichstraßen		X				
Oranienring				X		
Ostendorfer Straße	X					
Osterstiege	X					
Otto-Hahn-Straße	X					
Overbergweg		X				
Overhege Stichstraßen	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Overhege, ohne Stichstraßen		X				
Pagenstecher Weg, von Rudolf-Rübel-Straße bis Paulinenstraße		X				
Pagenstecherweg, von Wettringer Straße bis Rudolf-Rübel-Straße	X					
Papeneschstraße		X				
Paracelsusweg	X					
Pastoratsweg	X					
Pastor-Dannenmann-Weg	X					
Pastor-Rehorst-Straße	X					
Pater-Delp-Straße	X					
Patriotenweg	X					
Paulinenstraße	X					
Pfarrer-Sandkühler-Straße	X					
Pferdekamp	X					
Piggenweg	X					
Pohlstraße	X					
Pommernweg	X					
Postweg	X					
Prinzenstraße		X				
Raabestraße		X				
Raiffeisenstraße Stichstraßen	X					
Raiffeisenstraße, ohne Stichstraßen		X				
Ravensberger Straße		X				
Rehwiese	X					
Reuterstraße		X				
Richardstraße		X				
Rijssener Straße	X					
Ringelnetzstraße		X				
Ringstraße		X				
Ritterstraße	X					
Robert-Koch-Straße	X					
Roberts Esch	X					
Roggenkamp		X				
Rohdewaldstraße	X					
Rolinckstraße		X				
Röntgenstraße		X				
Rosenweg		X				
Rostocker Straße	X					
Rotmannstraße	X					
Rottstraße	X					
Rubensstraße		X				
Rudolf-Rübel-Straße		X				
Rudolfstraße	X					
Ruhenhof		X				
Sachsenweg		X				
Sack					X	
Sandkämpchen	X					
Sandweg, von Tilsiter Straße bis Vorstädter Straße		X				
Sandweg, von Vorstädter Straße bis Laerstraße	X					
Sauerbruchweg	X					
Schäferweg		X				
Schillerweg	X					
Schlattkamp		X				
Schleifstein	X					
Schlesier Weg		X				
Schliemannweg	X					
Schlietenstraße	X					
Schopenhauerweg	X					
Schoppenkamp		X				
Schorlemerstraße Stichstraßen	X					
Schorlemerstraße ohne Stichstraßen		X				
Schulstraße	X					
Schüttenwall	X					
Schützenstraße		X				
Schwalbenweg		X				
Sedanstraße	X					

	Kehrzone 2	Kehrzone 3	Kehrzone 4	Kehrzone 5	Kehrzone 6	Kehrzone 7
1	2	3	4	5	6	7
Seller Schulweg, Teilstück von der ehem. WLE-Trasse bis Sonnenschein		X				
Seller Schulweg, Teilstück von Sonnenschein bis Ende	X					
Seller Weg	X					
Seminarstraße		X				
Siemensstraße		X				
Sonnenschein		X				
Speckmannstraße	X					
Spindelstraße	X					
Spinnereistraße		X				
St.-Hedwig-Straße		X				
Stampenwall	X					
Starenweg	X					
Staufenstraße	X					
Stegerwaldstraße		X				
Steinstraße						X
Steintorfeldmark		X				
Stettiner Straße		X				
Stiftstor			X			
Stormstraße		X				
Stralsundstraße	X					
Straßburger Straße, von Dumter Straße bis Hochbordende		X				
Straßburger Straße, von Hochbordende bis Dumter Straße	X					
Stülenkamp	X					
Südstraße, v. Münsterstraße bis Neustraße	X					
Südstraße, von Anton-Wattendorff-Straße bis Altemarktstraße	X					
Südstraße, von Neustraße bis Anton-Wattendorff-Straße		X				
Tecklenburger Straße bis OD/UG Grenze				X		
Telghauskamp, südöstliche Seite		X				
Telghauskamp, südwestliche Seite	X					
Terberger Straße		X				
Teweskamp	X					
Theodor-Fontane-Straße	X					
Theodor-Heuss-Straße	X					
Thüringer Weg	X					
Tiggelkamp		X				
Tilsiter Straße		X				
Timmerkamp	X					
Timplerweg	X					
Tulpenweg		X				
Türkei	X					
Umlandstraße, ausgenommen die östlichen und westlichen Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9		X				
Umlandstraße, östliche und westliche Stichwege und Stichweg zu Haus Nr. 9	X					
Uhlenhorst	X					
Ulmenweg	X					
Up de Woort	X					
Up'n Felden		X				
Veltruper Kirchweg, ab Telghauskamp ohne Stichstraße		X				
Veltruper Kirchweg, von Blocktor bis Telghauskamp		X				
Vennweg	X					
Vereinsstraße	X					
Victor-Adolf-Straße, von Bahnhofstraße bis Gartenstraße	X					
Victor-Adolf-Straße, von Gartenstraße bis Windstraße		X				
Viefhoek	X					
Viktoriastraße	X					
Virchowstraße	X					
Vogelsang		X				
Von-Kleist-Straße		X				

1	Kehrzone 2 2	Kehrzone 3 3	Kehrzone 4 4	Kehrzone 5 5	Kehrzone 6 6	Kehrzone 7 7
Von-Langen-Weg	X					
Von-Stauffenberg-Straße	X					
Von-Vincke-Straße	X					
Vormannstraße		X				
Vorstädter Straße	X					
Vorsundern		X				
Voßwinkel	X					
Wächterkamp		X				
Waldenburger Weg	X					
Waldring		X				
Wasserstraße. von Europaring bis Mühlenstraße				X		
Wasserstraße. von Steinstraße bis Europaring					X	
Webereistraße		X				
Wedelingskamp	X					
Wehrkamp		X				
Wehrstraße		X				
Weidenstiege	X					
Welfenstraße	X					
Wemhöferstiege		X				
Wesselingstraße	X					
Westenbergstraße	X					
Westerfeld, nördlich Overhege	X					
Westerfeld, von Königsallee bis Overhege		X				
Westfalenring				X		
Weststraße		X				
Wettiner Straße	X					
Wettringer Straße bis OD/UG Grenze				X		
Wibbeltstraße		X				
Wichmannstraße	X					
Widukindstraße	X					
Wiedel	X					
Wiemelfeldstraße		X				
Wiesenstraße	X					
Wilderkamp		X				
Wildtstraße		X				
Wilheimsplatz		X				
Wilmeresch	X					
Wiemsberger Weg	X					
Windmühlensch	X					
Windstraße		X				
Winkelstraße		X				
Wippert						X
Wismarer Straße	X					
Wodanstraße		X				
Wolfsstiege	X					
Woortstraße	X					
Wörthstraße	X					
Wulfswiese	X					
Ziegeleistraße		X				
Zum Hegewinkel	X					
Zum Pannenkotten		X				

-135-





## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 04.04.2014

Az.: 6021/ZU



(Hoge)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 45 „nördlich Jammertal / östlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 45 "nördlich Jammertal / östlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „nördlich Jammertal/ östlicher Teil“ beschlossen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "nördlich Jammertal / östlicher Teil" wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19 in südöstliche Richtung durch die nördlichen bzw. nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 43, Flurstücke 19, 151 und 152 sowie Flur 41, Flurstücke 606 und 605 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Grundstückes Flur 41, Flurstück 604;

Südosten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die südöstlichen Grenzen der Grundstücke Flur 41, Flurstücke 605, 606 und 404 sowie Flur 43, Flurstücke 331, 332, 333, 334 und 335 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 335;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 335 auf einer Länge von 46,03 m, von dort in Richtung Westen abknickend (zunächst durch die Nutzungsgrenze in der Flurkarte) auf das Grundstück Flur 43, Flurstück 336 auf einer Länge von 60 m, von dort rechtwinklig in Richtung Norden abknickend bis auf die südliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 430 (Länge 63 m), von dort in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 430 auf einer Länge von ca. 37,8 m, von dort in Richtung Norden abknickend auf einer geraden Linie durch das Grundstück Flur 43, Flurstück 430 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19, von dort weiter in Richtung Norden durch die westliche Grenze des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 43, Flurstück 19.

Alle genannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Burgsteinfurt.

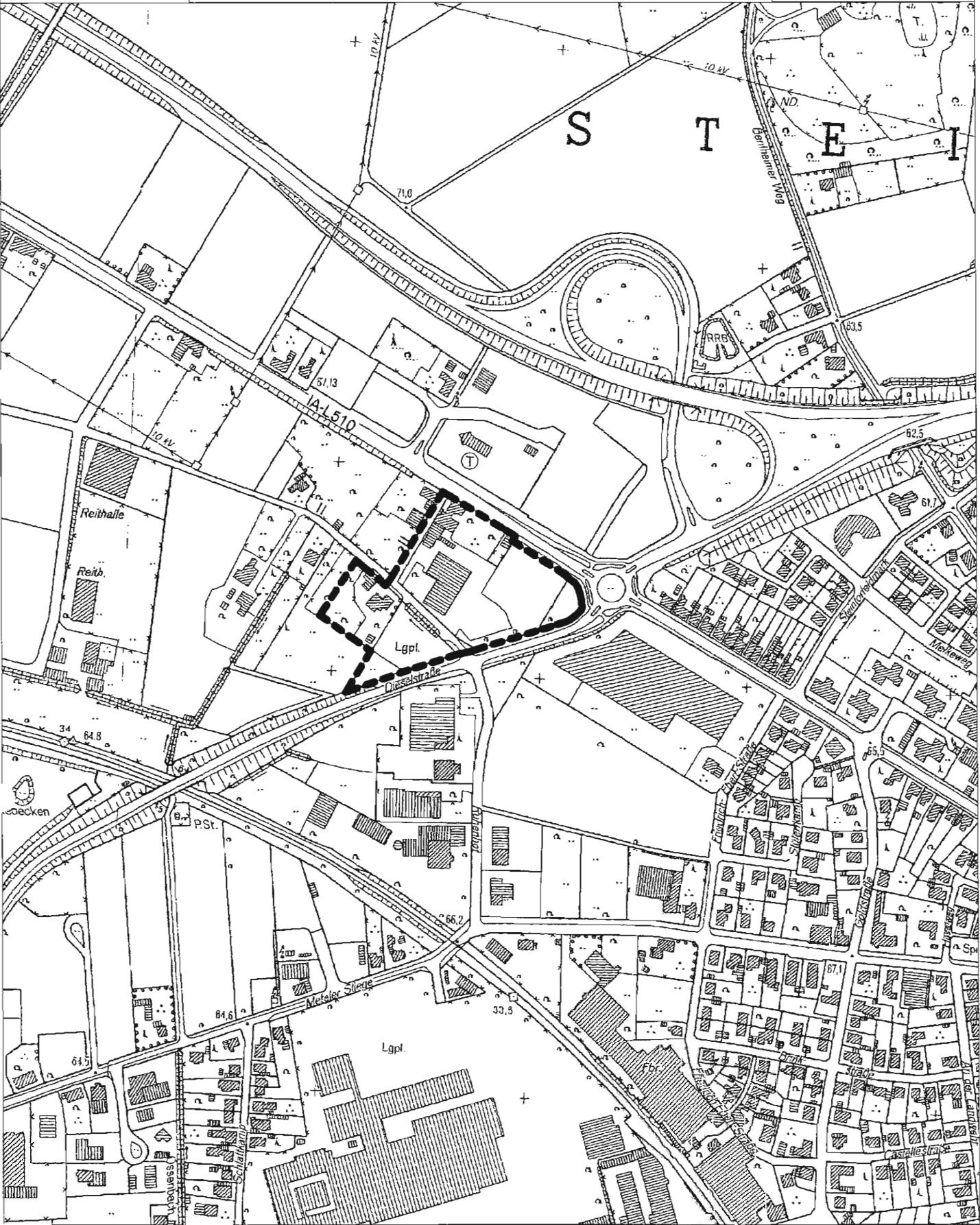
"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), wird der Bebauungsplan Nr. 45 „nördlich Jammertal / östlicher Teil“ mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

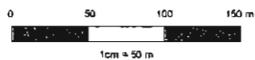
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

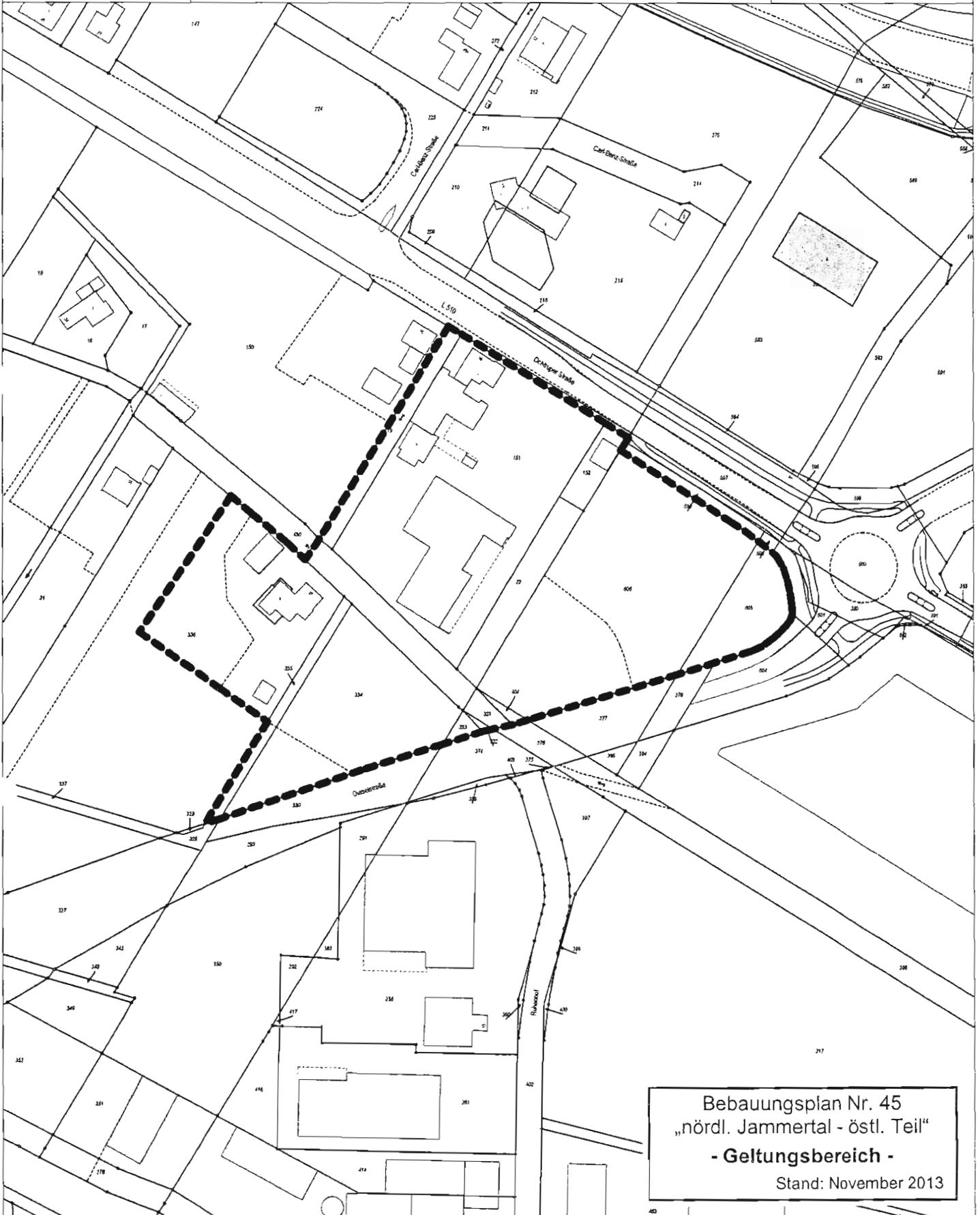


-140-

# Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

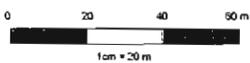
Datum: 07.10.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 45  
 „nördl. Jammertal - östl. Teil“  
 - Geltungsbereich -  
 Stand: November 2013

M 1 : 2000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



- 14A -

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

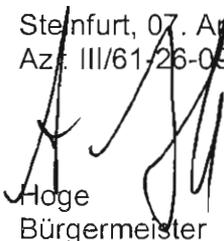
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481), und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159),, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "nördlich Jammertal / östlicher Teil" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2014  
Azf. III/61/26-09/nh



Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 65 „westlich Tiggelsee“

#### - 1. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 "westlich Tiggelsee" als Satzung beschlossen.

"Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 "westlich Tiggelsee" wird für den nordöstlichen Teil des Grundstückes Flur 32, Flurstück 843 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

*Die im südlichen Änderungsbereich festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" in einer Größe von ca. 380 qm wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.*

*Die festgesetzte GFL-Fläche wird um ca. 2,5 m in Richtung Süden verschoben und um ca. 1,5 m in Richtung Westen verlängert. Das im Änderungsbereich nördlich gelegene Baufenster wird um 2 m in Richtung Westen aufgeweitet. Das im Änderungsbereich südlich gelegene Baufenster wird um bis zu 4 m in Richtung Süden aufgeweitet. Die nördlich der GFL-Fläche befindliche Baugrenze wird um einen Meter in Richtung Süden aufgeweitet.*

*Für die zwei nördlich und die zwei östlich gelegenen Baugrundstücke wird eine zwingende Zweigeschossigkeit festgesetzt. Für das im nördlichen Änderungsbereich gelegene Baufenster wird die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in Wohngebäuden von maximal 2 auf 4 erhöht. Dort werden als Dachform ausschließlich Flachdächer zugelassen. Ebenso werden für die beiden Grundstücke an der Kreuzstiege nur Flachdächer zugelassen. Für die zwei geplanten Grundstücke im südwestlichen Änderungsbereich werden Sattel-, Pult-, Zelt- und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 20° zugelassen.*

*Die im öffentlichen Straßenraum vorhandenen Stellplätze, die nachzuweisen sind, werden gegen Entgelt abgelöst.*

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 "westlich Tiggelsee" wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 843 in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 843 auf einer Länge von ca. 72 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen auf das Flurstück 843 auf einer Länge von ca. 35 m, von dort leicht in Richtung Nordwesten abknickend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 842 (Länge ca. 13 m);

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 842 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 842;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 224 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 843.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 32 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „westlich Tiggelsee“ gemäß § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

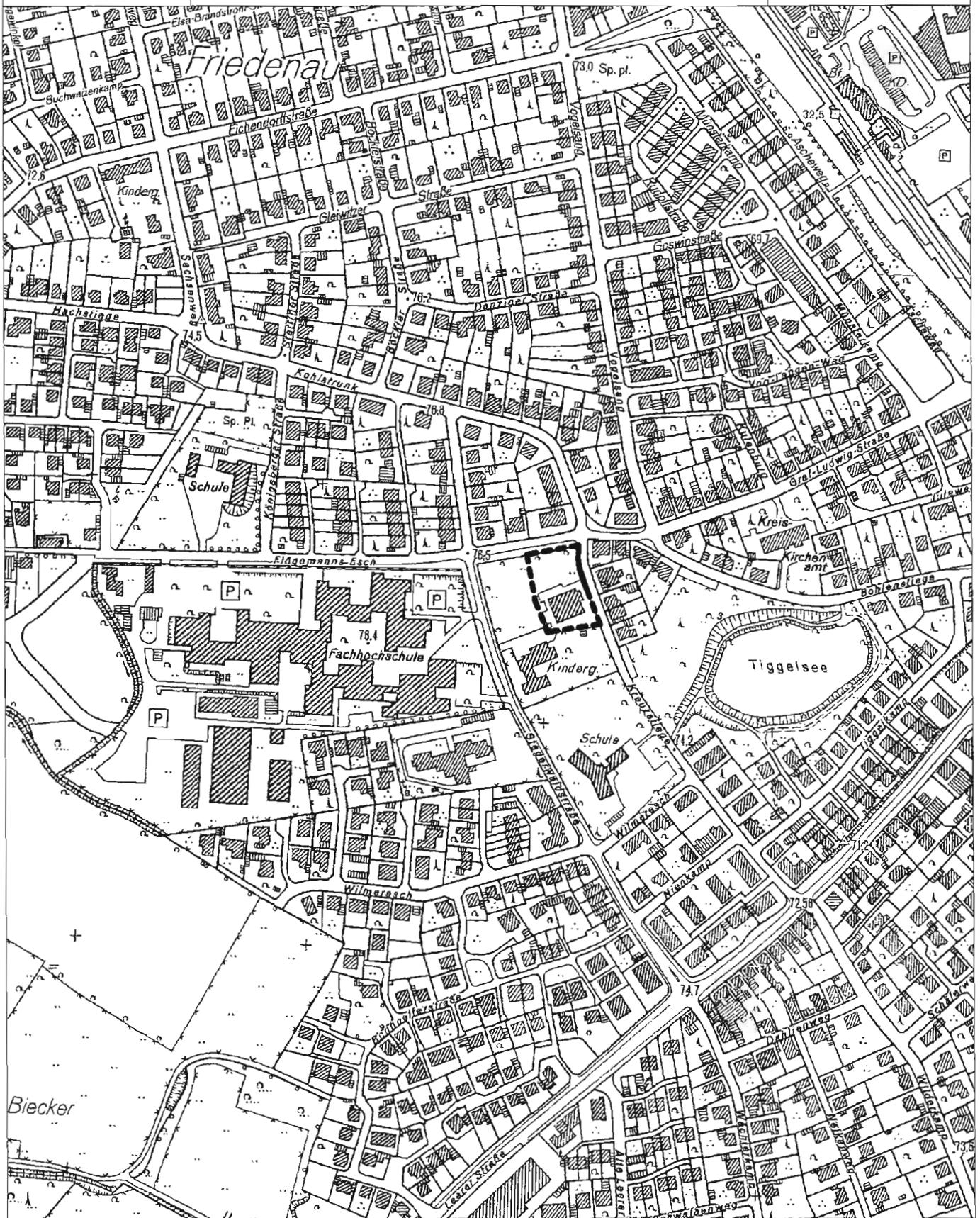
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

# Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 04.12.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 4500



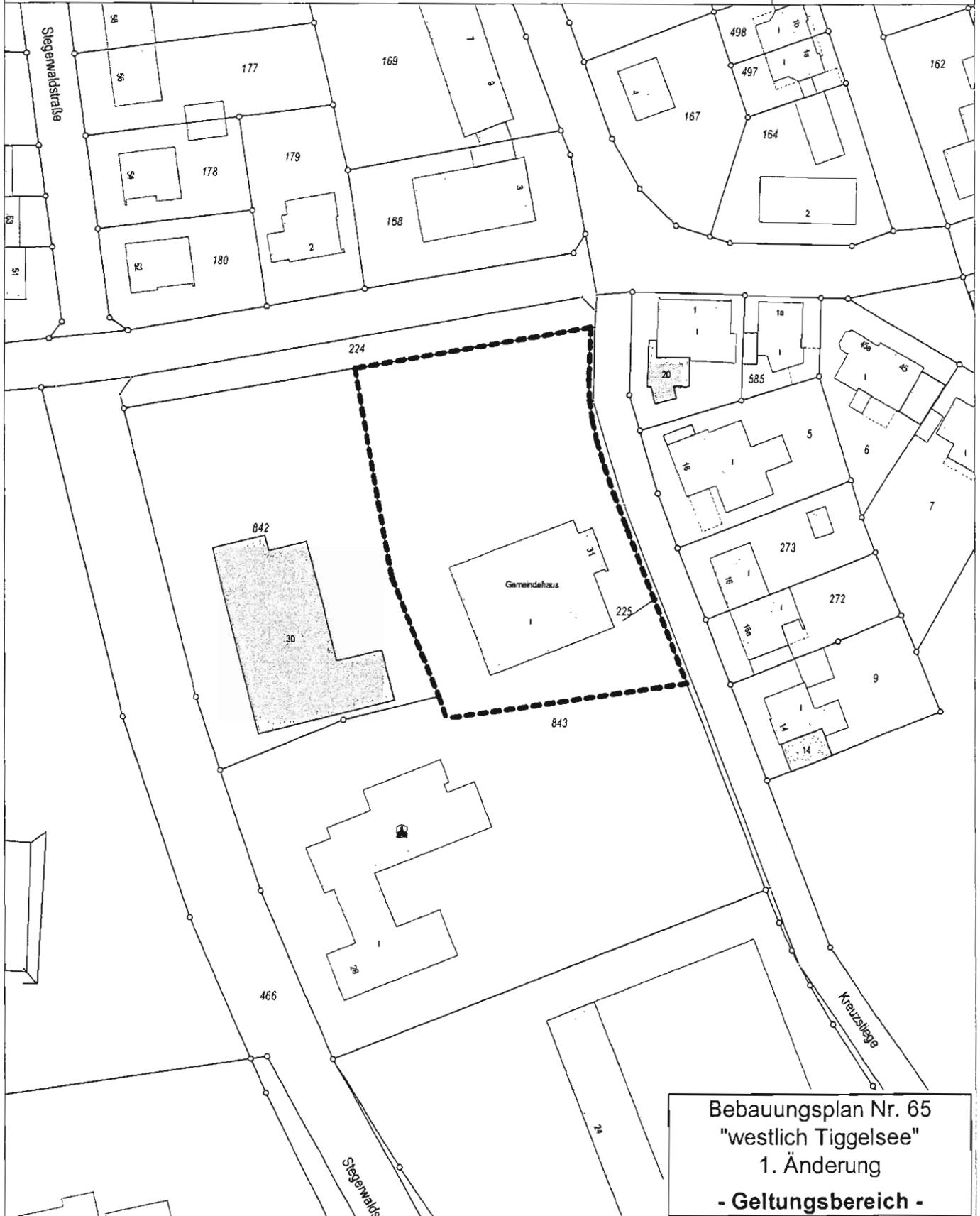
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

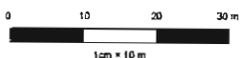
Datum: 04.12.2013

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



**Bebauungsplan Nr. 65**  
**"westlich Tiggelsee"**  
**1. Änderung**  
**- Geltungsbereich -**

M 1 : 1000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481), und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 "westlich Tigelseel" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2014

Az.: III/61-26-09/nh



Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 28 "Bergstiege" - 9. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bergstiege" gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ soll für das Grundstück Emsdettener Straße 52a, Flur 25, Flurstück 425, Gemarkung Borghorst, gemäß § 13a BauGB wie folgt geändert werden:

*„Die zulässige Zahl der Nutzungseinheiten wird von einer Einheit je Einzelhaus auf maximal 4 Einheiten für das gesamte Grundstück geändert.*

*Die zulässige Traufhöhe wird von bisher 3,00 m – 3,70 m auf künftig 5,80 m – 6,50 m geändert.*

*Die im nordöstlichen Grundstücksbereich bisher festgesetzte Fläche für Garagen wird entlang der nördlichen Grenze von bisher 3,00 m auf 6,00 m verbreitert.*

*Die bisher an der südwestlichen Grundstücksgrenze festgesetzte Fläche für Garagen entfällt.*

*Die bisher festgesetzte Dachneigung von 40° - 48° wird geändert auf 0° - 25°.“*

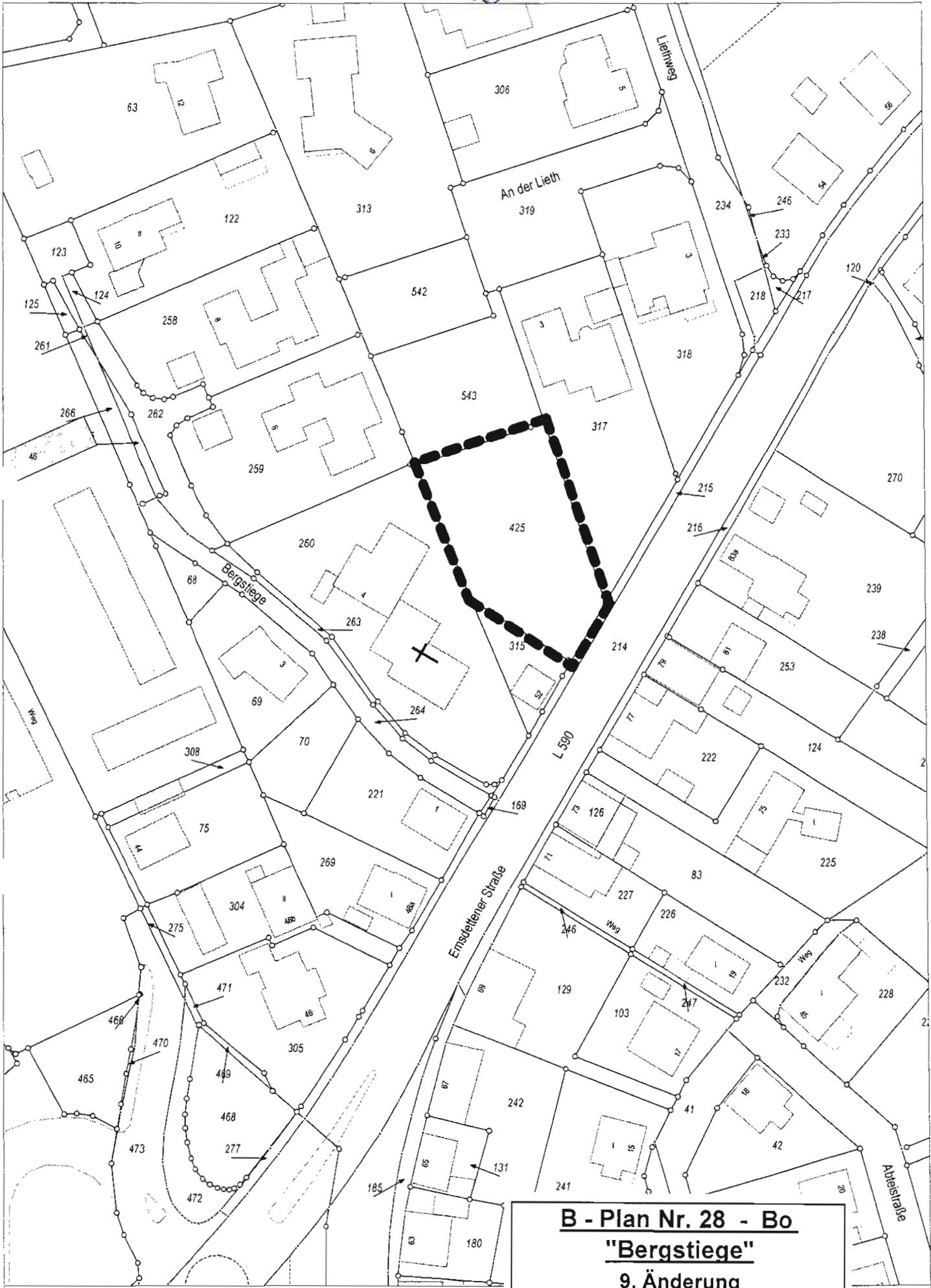
Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege“ gemäß § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





**B - Plan Nr. 28 - Bo**  
**"Bergstiege"**  
**9. Änderung**  
Flurkartenausschnitt mit  
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Bergstiege" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2014

Az.: III/61-26/09/nh



Hoge  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 67 "Grottenkamp" - 20. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Grottenkamp" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 67 „Grottenkamp“ wird für seinen gesamten Geltungsbereich gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mind. 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände. Neben Holzbauverkleidungen sind auch Kunststoff-Holzimitatbauverkleidungen zulässig.“

Der Geltungsbereich der 20. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

*Nordwesten:*

von den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 1353 und 1496;

*Nordosten:*

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1496, 1254 und 1240;

*Südosten:*

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1279 bis 1282 und ca. 9,65 m der südöstlichen Grenze des Flurstückes 1283; im rechten Winkel in nordwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 1283 durchschneidend, bis ca. 20,00 m in das Flurstück 1275 hinein; in einem Winkel von ca. 100° in südwestlicher Richtung abknickend, durch eine ca. 46,60 m lange gerade Linie, die Flurstücke 1275, 1313, 1312 und 1311 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1220; im weiteren Verlauf in südwestlicher Verlängerung durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1217-1220 und ca. 9,70 m der südöstlichen Grenze des Flurstückes 1216 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1214; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1214, 1252, 1210, 1211 und 1251 tlw.; in gerader Verlängerung in südöstlicher Richtung die Flurstücke 1574, 2159, 2160, 1319 und 2179 durchschneidend, bis auf die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1260; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1260, bis zu dessen nordöstlichem Grenzpunkt; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1260, 1522 und 1523; in gerader Verlängerung in südöstlicher Richtung weiter verlaufend, die Flurstücke 2192, 2193, 2215 und 863 durchschneiden, bis auf die südwestliche Grenze des zuletzt genannten Flurstückes;

*Südwesten:*

vom zuvor genannten Punkt in nordwestlicher Richtung verlaufend, durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 1327 tlw. und 1046 tlw., bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1354;

*Westen:*

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1354, 1351 und 1353.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 3, Gemarkung Borghorst. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

*Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:*

Durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grottenkamp“ wird keine Veränderung der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da auf manchen Grundstücken bereits heute kleinere Nebenanlagen vorhanden sind, die bisher nicht zulässig waren. Grund- und Geschossflächenzahlen werden nicht verändert, ebenso wenig wie alle weiteren Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes. Es entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, da lediglich eine textliche Festsetzung nachgesetzt wird, wodurch zum Teil bereits vorhandene Nebenanlagen nachträglich legalisiert werden. Da im Änderungsbereich keine veränderten Baurechte geschaffen werden und es sich lediglich um die Nachsetzung einer textlichen Festsetzung handelt, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Grottenkamp“ sind keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Durch die vorgesehene, zusätzliche textliche Festsetzung im Änderungsplan wird der Charakter des Gesamtgebietes nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbereich gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche auch nicht zu erwarten.

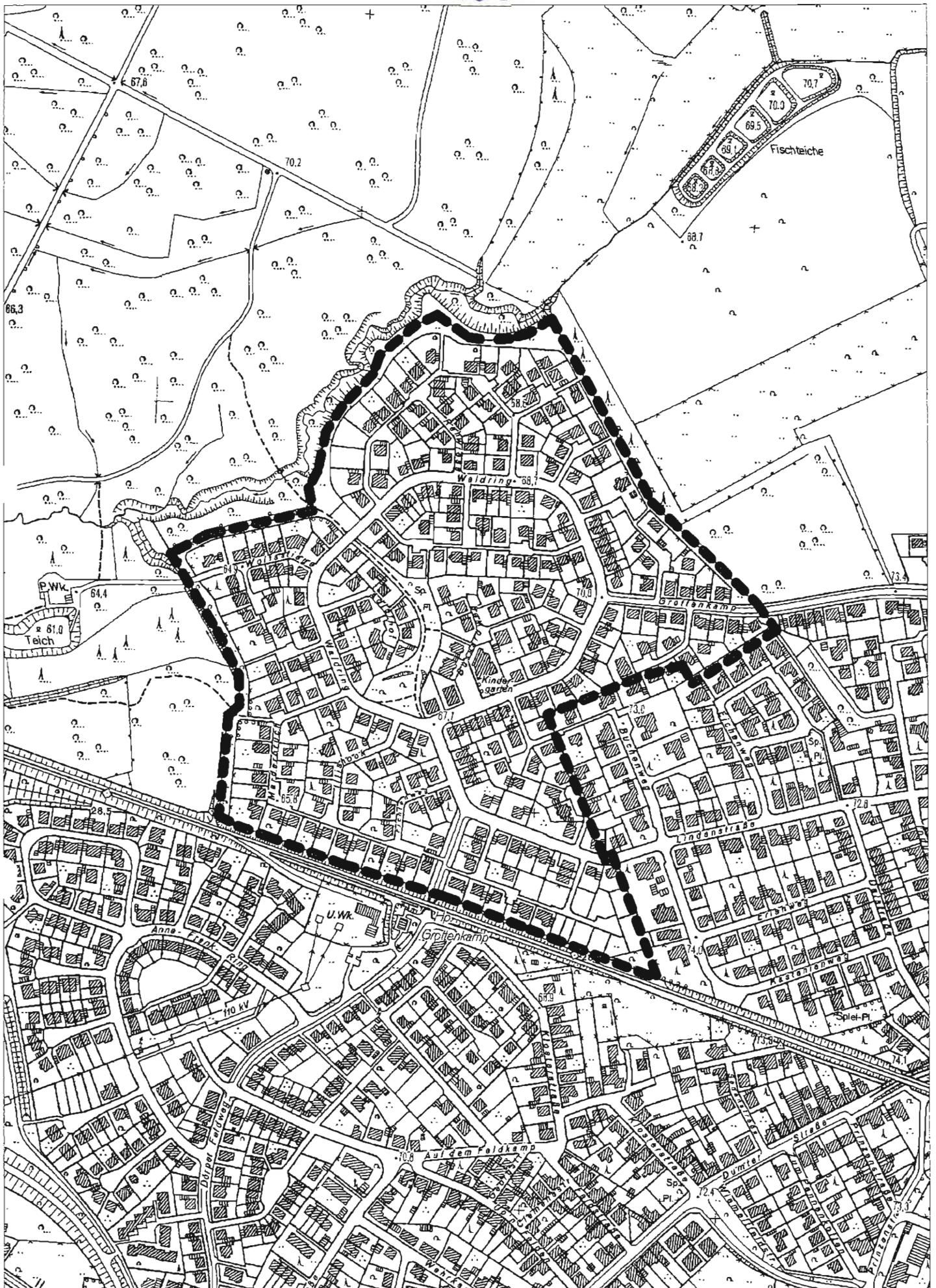
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

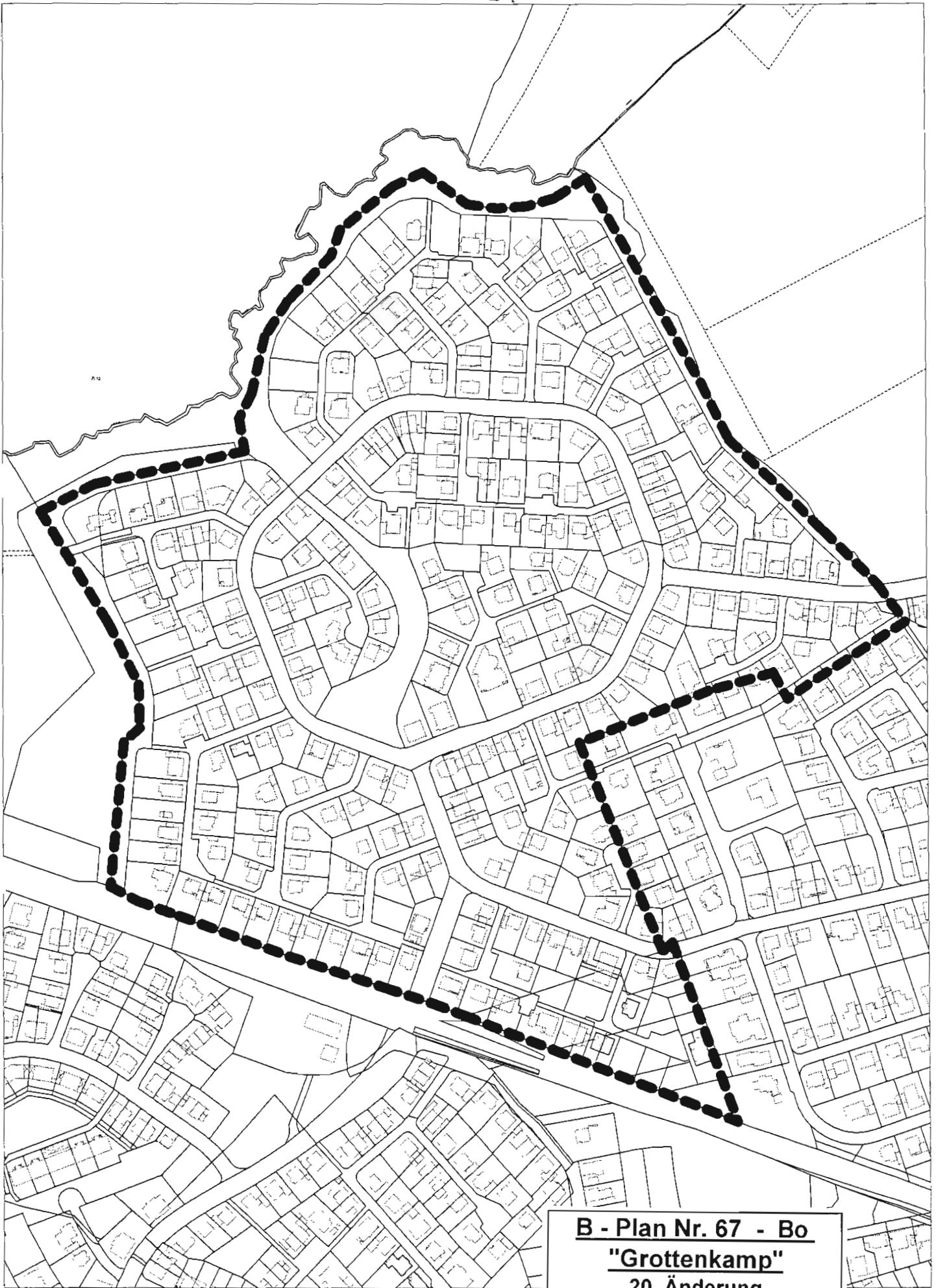
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*



Übersichtsplan  
(ohne Maßstab)





**B - Plan Nr. 67 - Bo**  
**"Grottenkamp"**  
**20. Änderung**  
Flurkartenausschnitt mit  
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

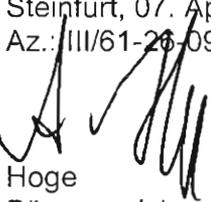
Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Grottenkamp" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2014

Az.: III/61-26-09/nh

  
Hoge

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 4 "Münsterstiege / Laerstraße / Gantenstraße"

#### - 28. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Münsterstiege / Laerstraße / Gantenstraße" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gantenstraße“ wird für seinen gesamten Geltungsbereich gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mindestens 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 qm unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände. Neben Holzbauverkleidungen sind auch Kunststoff-Holzimitatbauverkleidungen zulässig.“

Der Geltungsbereich der 28. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

#### *Nordosten:*

Durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 130, ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 979 bis zu einem Grenzpunkt in der südwestlichen Grenze des Flurstückes 1077, der ca. 19,90 m südöstlich des südlichen Grenzpunktes des Flurstückes 123 liegt; in einem parallelen Abstand von 14,00 m in östlicher Richtung zur westlichen Grenze des Flurstückes 362, die Flurstücke 130 und 362 durchschneidend, bis auf einen Abstand von 8,00 m zur südlichen Grenze des Flurstückes 362; von dort mit einem Kreisbogen ( $r=8,00$  m) in östlicher Richtung verlaufend, bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 362; in östlicher Richtung verlaufend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 362 und 130; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 53, das Flurstück 696 durchschneidend; durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 116, 224 und 225 (*alle drei Flur 46*);

#### *Südosten:*

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 225, 214, 182, 183, 186, 210, 209 und 185 und in deren Verlängerung das Flurstück 271 (*alle Flur 46*) durchschneidend, bis auf dessen westliche Grenze; in südlicher Richtung abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstückes 271 tlw. (*Flur 46*); in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 203, 67 - 70, 1013 und 63 - 65; in deren Verlängerung die Flurstücke 201 und 504 durchschneidend; durch die südöstliche Grenze des Flurstückes 908;

#### *Südwesten:*

durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 908 und 505; in nordwestlicher Richtung das Flurstück 696 durchschneidend; durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 115, in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 116, 669 und 667; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 667 und 666 tlw.; in südwestlicher Richtung abknickend, durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1124, 1122 und 1120; in nordwestlicher Richtung abknickend, durch die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 260, 1119 und 239; in deren Verlängerung das Flurstück 735 durchschneidend; durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 642;

*Nordwesten:*

durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 642, 611, 233 - 236, 1058, 230, 778 - 780, 712, 713 und 216 bis 218; in nordöstlicher Richtung abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 130.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 50, der Gemarkung Borghorst, soweit keine andere Flurnummer genannt ist.

Die Änderung gilt auch für die 1. bis 25. Änderung des Bebauungsplanes.

Ausgenommen von der 28. Änderung werden die Flurstücke 230 (26. Änderung) sowie 910, 911 und 1067 - 1071 (27. Änderung), da diese beiden Änderungspläne bereits die genannte textliche Festsetzung beinhalten. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

*Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:*

Durch die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gartenstraße“ wird keine Veränderung der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Es werden keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, da auf manchen Grundstücken bereits heute kleinere Nebenanlagen vorhanden sind, die bisher nicht zulässig waren. Grund- und Geschossflächenzahlen werden nicht verändert, ebenso wenig wie alle weiteren Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes. Es entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, da lediglich eine textliche Festsetzung nachgesetzt wird, wodurch zum Teil bereits vorhandene Nebenanlagen nachträglich legalisiert werden. Da im Änderungsbereich keine veränderten Baurechte geschaffen werden und es sich um die Nachsetzung einer textlichen Festsetzung handelt, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Münsterstiege/ Laerstraße/ Gartenstraße“ sind keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Durch die vorgesehene, zusätzliche textliche Festsetzung im Änderungsplan wird der Charakter des Gesamtgebietes nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche auch nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

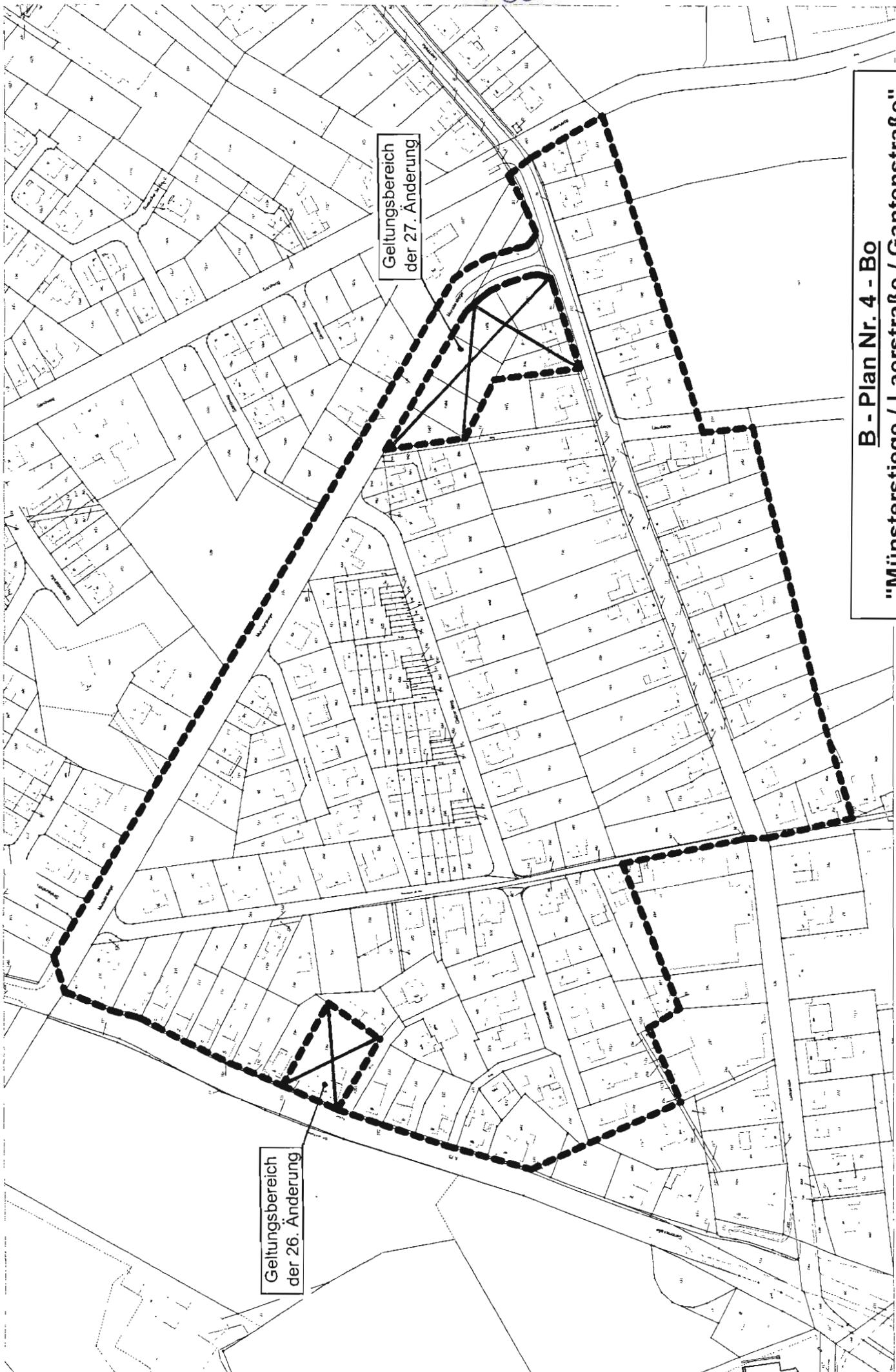
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





Geltungsbereich  
der 27. Änderung

Geltungsbereich  
der 26. Änderung

**B - Plan Nr. 4 - Bo**  
**"Münsterstiege / Laerstraße / Gantenstraße"**  
Geltungsbereich der 28. Änderung - ohne Maßstab-

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Münsterstiege / Laerstraße / Gantenstraße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2014  
Az. III/61-26-09/nh



Hoge  
Bürgermeister

- 161 -

**Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet westliches Münsterland – Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Nordwalde, Ochtrup, Schöppingen, Steinfurt und Wettringen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet westliches Münsterland“ hat in ihrer Sitzung am 18.02.2014 einstimmig beschlossen:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen gemäß § 7 der Verbandssatzung zum 31.12.2013 die Auflösung des Zweckverbandes BEG.“

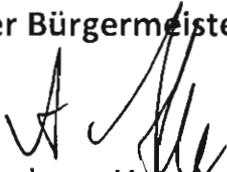
Der Kreis Steinfurt hat im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 11/2014 vom 13.03.2014 die Auflösung des Zweckverbandes bekanntgemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

**Steinfurt, 01.04.2014**

**Kreisstadt Steinfurt**

**Der Bürgermeister**

  
(Andreas Hoge)